Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

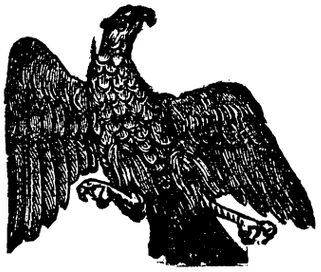

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 20 Reichspfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 25 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt
in Oels

Nr. 10 Oels, 7. März 1930 **68. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis: Ausscheiden des Kreistagsabgeordneten Dziekan aus dem Kreistag S. 34 — Bestätigung von Schiedsmännern S. 34 — Bestätigung von Gemeindevorstehern, Schöffen und Hilfsschöffen S. 34/35 — Hengsthauptkörung 1929 S. 35 — Maul- und Klauenseuche Gut Netsche S. 35 — Verkehr mit Raupenkraftfahrzeugen S. 35 — Abbrennen von verdorrtem Gras S. 35 — Liste der schulpflichtigen Kinder S. 36 — Bekämpfung der Raupen S. 36 — Erteilte Jahresjagdscheine S. 36 — Eingemeindung S. 36 — Feuerlöschhilfe S. 36 — Benachrichtigung von Angehörigen verhafteter Personen S. 36 — Warnung vor einem Schwindler S. 37 — Sozialer Ratgeber für das Land S. 37 — Zeitungsverbot S. 37 — Bekanntmachungen anderer Behörden S. 37/38.

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

K. I. 989. Oels, den 5. März 1930.

Ausscheiden eines Kreistagsabgeordneten.

Der aus dem Wahlvorschlage Nr. 3 — Parteikennwort: Zentrum (Kreisblattbekanntmachung vom 31. Oktober 1929, Kreisblatt Seite 158) in den Kreistag gewählte Lehrer Theodor Dziekan in Oels (Kreisblattbekanntmachung vom 21. November 1929, Kreisblatt Seite 174) hat sein Amt niedergelegt.

Unter Hinweis auf die §§ 41 und 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 — Preuß. GS. S. 123 ff. — wird die Erledigung der Stelle hiermit bekanntgemacht mit dem Bemerken, daß, falls die Reihenfolge geändert werden soll, dies von der Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages innerhalb zwei Wochen dem Kreisausschuß mitzuteilen ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 922. Oels, den 27. Februar 1930.

Der Herr Landgerichtspräsident hat die Wahl

1. des Freistellenbesitzers Robert Schmiegelt in Ostrowine zum Schiedsmann und
2. des Freistellenbes. Fahner in Ostrowine zum Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk 62

bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J.-Nr. K. I. Oels den 5. März 1930.

Bestätigt.

a) zum Gemeindevorsteher:

der Landwirt Robert Melzer in Bogschütz;
der Bauerngutsbesitzer Oskar Kinast in Buchwald;
der Gutsbesitzer Adolf Grünig in Dammer;
der Stellenbesitzer August Schmidt in Domatschine;
der Stellenbesitzer Paul Dittrich in Görlitz;
der Freistellenbesitzer Ernst Obuch in Groß-Ellguth;
der Freigärtner Richard Mühl in Klein-Oels;
der Stellenbesitzer Robert Reitzig in Kraschen;
der Freistellenbesitzer Paul Regber in Kritschen;
der Landwirt August Scholz in Kunersdorf;
der Bauerngutsbesitzer Adolf Sowade in Kunzendorf;
der Stellenbesitzer Oskar Wolff in Lampersdorf;
der Siedler Friedrich Dittmann in Leuchten;
der Bauerngutsbesitzer Friedrich Schubert in Mirkau;
der Freistellenbesitzer Hugo Bierbaum in Netsche;
der Stellenbesitzer Paul Mekas in Prietzen;
der Gutsbesitzer Josef Liehrl in Sadewitz;
der Gutsbesitzer Fritz Busch in Schönau;
der Landwirt Eduard Schulz in Sechskiefern;
der Freistellenbesitzer Paul Kleiber in Stein;
der Landwirt Hermann Barth in Strehlitz;
der Stellenbesitzer Philipp Scholz in Süßwinkel;
der Landwirt Karl Krause in Weißensee;
der Stellenbesitzer August Ernst in Wiesegrade;
der Gärtnereibesitzer Albert Herda in Wildschütz;

b) zum Schöffen:

der Freistellenbesitzer Robert Weide in Bogschütz;
der Werkhelfer Karl Gase in Bogschütz;
der Stellenbesitzer Robert Brade in Bogschütz;
der Stellenbesitzer Ernst Hamfler in Buchwald;
der Bauerngutsbesitzer Ernst Boin in Buchwald;
der Landwirt Richard Auras in Dammer;
der Gutsbesitzer Ernst Kalkbrenner in Dammer;
der Stellenbesitzer Wilhelm Materne in Domatschine;
der Stellenbesitzer Rudolf Schöngart in Domatschine;
der Stellenbesitzer Gustav Patent in Görlitz;
der Landwirt Alfred Spitzer in Görlitz;
der Gutsbesitzer Otto Steinchen in Groß-Ellguth;
der Gasthausbesitzer Emil Lattner in Groß-Ellguth;
der Kaufmann Paul Buhr in Klein-Oels;
der Freigärtner Franz Juntke in Klein-Oels;

der Zimmermeister Julius Brandt in Kraschen;
der Stellenbesitzer Paul Schubert in Kraschen;
der Freistellenbesitzer Robert Staffeth in Kritschen;
der Wirtschaftsinspektor Fritz Bräuer in Kritschen;
der Freistellenbesitzer Hermann Kusche in Kritschen;
der Freigärtner Josef Rauer in Kunersdorf;
der Gutsbesitzer Franz Krisch in Kunersdorf;
der Tischlermeister Franz Kollai in Kunersdorf;
der Freigärtner Franz Schubert in Kunersdorf;
der Bauerngutsbesitzer Erich Bönsch in Kunzendorf;
der Schneidermeister Heinrich Kienast in Kunzendorf;
der Stellenbesitzer Traugott Titze in Lampersdorf;
der Inspektor Hermann Dalibor in Lampersdorf;
der Lehrer Bruno Gonschorek in Leuchten;
der Kesselschmied Robert Brix in Leuchten;
der Gutsverwalter Gustav Zapke in Mirkau;
der Landwirt Max Fiebig in Mirkau;
der Freistellenbesitzer Robert Buksch in Netsche;
der Bauerngutsbesitzer Julius Stolle in Netsche;
der Stellenbesitzer Wilhelm Pietsch in Prietzen;
der Brennereiverwalter Gustav Motog in Prietzen;
der Gutsbesitzer Theodor Heider II in Sadewitz;
der Stellenbesitzer Karl Juntke in Sadewitz;
der Gutsbesitzer Julius Hager in Schönau;
der Landwirt Adolf Gafert in Schönau;
der Landwirt Ernst Strauß in Sechskiefern;
der Landwirt Robert Stalliwe in Sechskiefern;
der Stellenbesitzer August Willert in Stein;
der Brennereiverwalter Paul Herrmann in Stein;
der Förster Frill Otto in Strehlitz;
der Gutsbesitzer Reinhold Hering I in Strehlitz;
der Stellenbesitzer Josef Lampke in Süßwinkel;
der Forstverwalter Otto Schmidt in Süßwinkel;
der Landwirt Reinhold Post in Weißensee;
der Landwirt Paul Hering in Weißensee;
der Rittergutsbesitzer August Ackermann in Wiesegrade;
der Freistellenbesitzer August Niebisch in Wiesegrade;
der Kräutereibesitzer Oskar Schärich in Wildschütz;
der Bauarbeiter Hermann Müller in Wildschütz.

c) zum Schöffenstellvertreter

der Stellenbesitzer Gustav Stolper in Buchwald;
der Arbeiter Paul Seidel in Dammer;
der Stellenbesitzer Gustav Fabisch in Domatschine;
der Gärtnereibesitzer Theophil Foegelle in Görlitz;
der Freistellenbesitzer Gustav Teichert in Groß-Ellguth;
der Maurer August Linke II in Klein Oels;
der Landwirt Karl Wutke II in Kraschen;
der Stellenbesitzer Karl Herrmann in Kunzendorf;
der Stellenbesitzer Adolf Scriwane in Lampersdorf;
der Schweißer Hermann Schreiber in Leuchten;
der Landwirt Paul Giersemehl in Mirkau;
der Freistellenbesitzer Wilhelm Feder in Netsche;
der Bauergutsbesitzer Ernst Fiebich in Prietzen;
der Stellenbesitzer Hieronymus Hentschel in Sadewitz;
der Stellenbesitzer Rudolf Wittek in Schönau;
der Landwirt Ernst Rottenau in Sechskiefern;
der Stellenbesitzer Gustav Schubert in Stein;
der Freistellenbesitzer Paul Spieler in Strehlitz;
der Landwirt Gotthard Friedrich in Süßwinkel;
der Landwirt Gustav Helm in Weißensee;
der Freistellenbesitzer Gustav Scholz in Wiesegrade;
der Gasthauspächter Max Bluschke in Wildschütz.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L I 05. Oels, den 5. März 1930.

Hengsthauptkörung 1929

Aus dem Kreise Oels wurden folgende Hengste vorgestellt:

1. Schumann, Han., Bes.: Dominium Briese (Kreis Oels), gekört Klasse II
2. Südpol, Oldb., Bes.: Mai in Großgraben, gekört Klasse III
3. Rutbald, Oldb., Bes.: Mai in Großgraben, gekört Kl. II
4. Gewig, Oldb., Bes.: Schlabitz in Spahlitz, Standort Württemberg, gekört Klasse I
5. Esau von Zedlitz, D.K., Bes.: Lode in Groß-Weigelsdorf, gekört Klasse III
6. Antonius von Jerschendorf, D.K., Bes.: Obuch in Bogschütz, gekört Klasse III
7. Kismet Hstb. 51, D.K., Bes.: Rojahn in Wabnitz, gekört Klasse II
8. Sultan Hstb. 192, Br.-Rotsch., D.K., Bes.: Rojahn in Wabnitz, gekört Klasse II.

L. I. Oels, den 6. März 1930.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Unter dem Rindviehbestande des Gutes Netsche ist von dem Herrn Veterinärrat die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Die Ortschaft Netsche bildet einen Sperrbezirk.

Für den Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 31. 3. 1926 — Kreisblatt Seite 52 — erlassenen Anordnungen.

Verordnung.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Ges. vom 21. Juli 1923 (RGBl. I S. 743) bestimmen wir über den Verkehr mit Raupenkraftfahrzeugen hierdurch folgendes:

1. Raupenkraftfahrzeuge bedürfen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen der Genehmigung der Wegepolizeibehörden. Bei Chausseen ist die Genehmigung vom Landrat zu erteilen. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Wegeunterhaltungspflichtige zu hören;
2. Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:
   a) die Rippen, die die Fahrbahn berühren, müssen eine mindestens 2 cm breite ebene Auflagefläche haben. Die Kanten der Rippen müssen abgerundet sein. Die Entfernung zwischen den einzelnen Rippen — von Mitte zu Mitte — darf nicht mehr als 11 cm betragen. Seitlich müssen die Auflageflächen mit einem Radius von etwa 60 mm angerundet sein;
   b) die Fahrzeuge dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 8 km fahren;
   c) das Wenden auf der Stelle unter Festlegen einer Raupenkette ist nur auf steingepflasterten Straßen gestattet;
   d) bezüglich der Ausstattung der Fahrzeuge (Beschildern, Beleuchtung usw.) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung;
   e) bezüglich der Anzahl und Beschaffenheit der Anhänger gelten dieselben Bestimmungen wie bei Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 2,75 t und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn 8 km in der Stunde nicht übersteigen darf (vgl. § 40 Abs. 2 der VO. über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928, RGBl. I S. 91).
3. Der Erteilung einer Genehmigung zum Verkehr der Raupenkraftfahrzeuge auf öffentlichen Wegen bedarf es nicht für Raupenschlepper, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, soweit sie bei der Verwendung im Betriebe öffentliche Wege benutzen, unter der Voraussetzung, daß die Raupenschlepper in Bezug auf Bauart und Betrieb den unter Nr. 2 angegebenen Anforderungen entsprechen.
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 21 des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Ges. vom 21. Juli 1923 (RGBl. I S. 743) strafbar.

Berlin, den 29. Juni 1929.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe und des Preußischen Ministers des Innern.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Weiterveröffentlicht

Oels, den 27. Februar 1930.

L. I. 805. Oels, den 3. März 1930.

Abbrennen von verdorrtem Gras usw.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat erneut auf eine strenge Durchführung des Verbots des Abbrennens von verdorrtem Gras usw. hingewiesen. Die Ortsbehörden ersuche ich deshalb, die in der Angelegenheit ergangene Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25. 2. 1929 — veröffentlicht im Kreisblatt 1929 Seite 76 —

erneut ortsüblich bekannt zu machen. Die Ortspolizeibehörden und Landjägereibeamten ersuche ich, für eine strenge Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen.

L. II. 94. Oels, den 5. März 1930.

Listen der schulpflichtigen Kinder

Die Herren Gemeindevorsteher erinnere ich daran, daß sie bis zum 17. d. Mts. dem Leiter der zuständigen Schule eine Liste der in der Gemeinde vorhandenen, zum 1. April d. Js. schulpflichtig werdenden Kinder vorzulegen haben (§ 6 der Verordnung vom 25. 2. 1880 — Reg.-Amtsbl. S. 81 —).

Schulpflichtig werden mit Beginn des neuen Schuljahres alle Kinder, welche bis zum 30. September d. Js. das sechste Lebensjahr vollenden.

Wenn im Laufe des Schuljahres Familien mit schulpflichtigen Kinder neu anziehen oder bereits zugezogen sind, hat die Gemeindebehörde der Schule alsbald eine entsprechende Anzeige zu machen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten: Vor- und Zuname, Geburtstag und Jahr, Konfession des Kindes, Name, Stand und Wohnort des Erziehers.

L. I. 05. Oels, den 5. März 1930.

Erteilte Jahresjagdscheine

Jagdschein Nr.		Beginn der Gültigkeit
314.	Langner Herbert, Wirtschaftsassistent, Schwierse	3. 2. 1930
315.	Grabsch Albert, Waldwärter, Gimmel	4. 2. 1930

L. I. 872. Oels, den 6. März 1930.

Bekämpfung der Raupen

Nach § 24 der Polizeiverordnung betreffend den Feld- und Forstschutz vom 23. April 1928 — Kreisblatt S. 88 — ist die Vernichtung der Raupen an den in Gärten, auf Feldern, an Wegen und Straßen stehenden Bäumen von den Eigentümern, Pächtern oder Nutznießern alljährlich vorzunehmen, nachdem die Ortspolizeibehörden bestimmt haben, ob und wann diese Maßregel begonnen und bis zu welchem Zeitpunkt sie durchgeführt sein muß.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden die hiernach notwendigen Anordnungen alsbald zu treffen. Die Maßnahmen müssen, wenn sie Erfolg haben sollen, bis spätestens Ende dieses Monats durchgeführt sein. Gegen Säumige ist unverzüglich und ohne weitere Fristgewährung mit den zulässigen Straf- und Zwangsmitteln einzuschreiten.

J. Nr. K. I. 5307. Oels, den 20. Februar 1930

Bezirksveränderung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 16. Januar 1930 sind die Parzellen

Gemarkung	Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm	Reinertrag Taler	‰	Bezeichnung der Lage	Eigentümer
Jenkwitz	1	182	3	61	80	11	33	Im Zustücke	Schles. Landgesellschaft m. b. H. Breslau
			4	42	70	27	74		
			1	32	50	10	38	im Hauptplan	„
			31	33	30	196	35		
			4	11	30	32	22		
		183	—	29	60	—	—	daselbst	„
		240/182	4	36	00	27	32	im Zustück	„

mit Wirkung vom 1. April 1930 ab aus dem Gemeindebezirk Jenkwitz in den Gemeindebezirk Neudorf b. J. umgemeindet worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

L. I. 873. Oels, den 5. März 1930.

Feuerlöschhilfe

Die in der Brandmeile der Stadt Oels belegenen Gemeinden ersuche ich, in ihrem eigenen Interesse bei Ausbruch eines Feuers zur Erlangung einer schnelleren Löschhilfe sofort ein Pferdegespann nach Oels zu schicken, da hier keine Pferde zur Verfügung stehen, jedenfalls ihre Beschaffung mit größeren Umständen verbunden ist.

Gleichzeitig ist eine telephonische Mitteilung an die Polizeiverwaltung Oels weiterzugeben mit dem Bemerken, daß die Pferde bereits unterwegs sind.

L. I. 799. Oels, den 28. Februar 1930.

Benachrichtigung von Angehörigen verhafteter Personen
RdErl. d. MdJ. v. 17. 2. 1930 — II C II b Nr. 166 VI/29.

Der RdErl. v. 19. 1. 1928 — II C II 8 Nr. 67/27 (MBliV. S. 54), der in erster Linie die Kostenfrage regeln wollte, ist verschieden ausgelegt worden. Zur Behebung der aufgetauchten Zweifel ist folgendes zu bemerken:

Bei Verhaftungen auf Grund von Haftbefehlen bzw. Steckbriefen befinden sich die Akten in der Regel bei einer Gerichtsstelle. Der die Verhaftung vornehmende Polizeibeamte kann daher für gewöhnlich nicht beurteilen, ob durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet werden kann, zumal da er meist nicht wissen wird, ob noch weitere Mittäter, Hehler, Anstifter usw. vorhanden sind, und ob z. B. das Diebesgut wieder herbeigeschaft ist. Eine Benachrichtigung seitens des Polizeibeamten in diesen Fällen kann also unter Umständen die in den Händen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft liegende einheitliche Leitung des Untersuchungsverfahrens stören und muß daher — von besonderen eilbedürftigen Ausnahmefällen abgesehen — dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Kriminalpolizei bei Uebersendung der Einlieferungsanzeige dem Gericht ihre Auffassung darüber mitteilt, ob und aus welchen Gründen eine Benachrichtigung der Angehörigen angängig und angezeigt erscheint.

Anders verhält es sich bei der Benachrichtigung über eine Festnahme zum Zwecke der Strafverbüßung oder der Unterbringung in eine Anstalt, wobei die Gefährdung eines Untersuchungszweckes ausscheidet, und bei der vorläufigen Festnahme (§ 127 StPO.) zum Zwecke der Vorführung vor den Richter in einem von der Polizei-Behörde geführten Ermittlungsverfahren. In diesen letzteren Fällen muß die Frage der Gefährdung des Untersuchungszweckes mit Sicherheit von dem die Sache bearbeitenden Polizeibeamten beantwortet werden können.

Zwar betreffen die Bestimmungen des § 114a StPO. nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht die polizeiliche Festnahme

im Sinne des § 127 StPO. Es entspricht jedoch der Pflicht einer selbstverständlichen Rücksichtnahme auf den Festgenommenen und dessen Angehörige, auch in diesen Fällen in derselben Weise Benachrichtigungen ergehen zu lassen, sofern der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird, und die zu benachrichtigende Person wirklich in dem im § 114a StPO. vorausgesetzten Verhältnis zu dem Festgenommenen steht.

Unter Aufhebung des oben erwähnten RdErl. bestimme ich daher im Einvernehmen mit dem Preuß. JM. folgendes:

1. Bei Festnahmen auf Grund eines richterlichen Haftbefehls und bei Festnahme auf besonderes Ersuchen der Staatsanwaltschaft bleibt die Entscheidung, ob durch eine Benachrichtigung der Untersuchungszweck gefährdet wird, grundsätzlich dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft überlassen. Nur in ganz besonderen eilbedürftigen Ausnahmefällen, wenn ohne weiteres zu ersehen ist, daß durch eine Benachrichtigung der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird, kann die Polizei-Behörde die Entscheidung treffen.
2. a) Bei Festnahmen zum Zwecke der Strafverbüßung oder Unterbringung in eine Anstalt,
   b) bei Festnahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren (§ 127 StPO.) entscheidet die Polizeibehörde von sich aus, und zwar im Falle a) die festnehmende Dienststelle und im Falle b) diejenige Dienststelle, welche über die Vorführung vor den Richter befindet.

Auf der Einlieferungsanzeige ist stets an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken, ob eine Benachrichtigung von Angehörigen oder anderen Personen erfolgt ist. Die Benachrichtigten sind namentlich aufzuführen.

Die Nachricht von der Verhaftung oder der Festnahme ist nur solchen Angehörigen zu geben, die mit dem Verhafteten oder Festgenommenen in Wohnungsgemeinschaft oder in ständiger engster Verbindung leben, bei denen also sein Ausbleiben geeignet ist, Beunruhigung zu erregen. Die Benachrichtigung hat in taktvoller Weise zu erfolgen. Es genügt in der Regel, daß ein dem Verhafteten am nächsten stehender Angehöriger benachrichtigt wird. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann die Benachrichtigung eines zweiten Angehörigen erforderlich erscheinen.

Sofern der Verhaftete oder Festgenommene ein wesentliches Interesse daran bekundet, andere Personen zu benachrichtigen (§ 114a StPO.), ist gewissenhaft zu prüfen, worin für ihn das behauptete wesentliche Interesse besteht. Ein solches kann gegeben sein z. B., wenn ein Geschäftsteilhaber über unaufschiebbare Geschäfte zu unterrichten ist, wenn Maßnahmen zur Durchführung eines laufenden Geschäftes zu treffen sind, oder wenn ein Termin wahrzunehmen ist, überhaupt zur Abwendung von Nachteilen, welche bei der Strafverfolgung nicht beabsichtigt sind.

In allen Fällen, in denen eine Benachrichtigung durch die Polizei angängig ist, ist der Verhaftete oder Festgenommene darauf hinzuweisen, daß ihm die Möglichkeit der Benachrichtigung eines seiner Angehörigen und — bei nachgewiesenem wesentlichen Interesse — auch anderer Personen zustehe, und daß die Benachrichtigung auf sein Verlangen auch von Amtswegen erfolge. Bei Minderjährigen hat, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird, eine Benachrichtigung von Angehörigen, Vormündern, Pflegern oder Erziehungsberechtigten ohne weiteres von Amts wegen zu geschehen; einem Wunsche der Minderjährigen, von einer Benachrichtigung dieser Personen abzusehen, ist nicht zu entsprechen.

Die Benachrichtigung kann fernmündlich, schriftlich oder drahtlich erfolgen. Die Benachrichtigungsschreiben der Polizeibehörden sind portofrei zu versenden. Da häufig eine möglichst rasche Benachrichtigung angebracht sein wird, um Angehörige über den Verbleib des Verhafteten oder Festgenommenen zu beruhigen, wird in vielen Fällen die Benutzung des Fernsprechers oder der drahtliche Weg geboten sein. Wünscht der Verhaftete oder Festgenommene eine Benachrichtigung auf drahtlichem Wege, so hat er die Kosten vorher zu entrichten oder sicherzustellen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden und Landjägereibeamten zur Kenntnis und ersuche um Beachtung. Der vorgenannte Erlaß vom 19. 1. 1928 ist im Kreisblatt S. 16 veröffentlicht.

K. V. 3212. Oels, den 28. Februar 1930.

Warnung vor einem Schwindler

Es ist mir mitgeteilt worden, daß in letzter Zeit bei verschiedenen Firmen Groß-Berlins ein gewisser Fritz Zwetels vorgesprochen habe mit dem Vorgeben, auf Grund guter Beziehungen zur Hauptfürsorgestelle bei dieser durchsetzen zu können, daß Unternehmer gegen entsprechende Zahlung von der Einstellungsverpflichtung aus dem Schwerbeschädigten Gesetz befreit würden. Er soll dabei auch haben durchblicken lassen, daß er gegen entsprechende Honorierung in der Lage sei, im Sinne der Firmen auf die Hauptfürsorgestelle einzuwirken. Bei einer anderen Firma soll er als „Stadtrat der Schwerbeschädigtenfürsorge" aufgetreten sein mit dem Auftrag, über die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes zu verhandeln. Im September 1929 soll er sogar bei einer Hauptfürsorgestelle vorgesprochen haben, um sich Auskünfte über die praktische Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes geben zu lassen, wobei er sich als Reichstagsabgeordneter ausgegeben hat.

Da es sich offenbar um einen Schwindler handelt, bitte ich ihn, sobald er noch einmal irgendwo auftauchen sollte, den Polizeibehörden zu überantworten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

W. Oels, den 27. Februar 1930.

Soeben ist im Landgemeinde-Verlag G. m. b. H. in Berlin W 9 ein

Sozialer Ratgeber für das Land

von

F. Stephan und C. Perlin
Verwaltungsamtmann Verwaltungsamtmann

124 Seiten, Preis kart. RM. 1,50 erschienen.

Die Herausgabe dieses Büchleins tat not. Aus zahlreichen Zuschriften aus den Landgemeinden hat der Verband der Preußischen Landgemeinden ersehen, daß auf dem Lande über die Bestimmungen der Sozialversicherung, der öffentlichen Fürsorge und Reichsversorgung große Unklarheit herrscht, deren Behebung dringend erwünscht ist.

Der Präsident des Verbandes der Preußischen Landgemeinden begrüßt in seinem Geleitwort das Erscheinen des Buches.

Seine Anschaffung wird den Herren Gemeindevorstehern und anderen interessierten Stellen empfohlen.

Das Buch ist durch die größeren Buchhandlungen des Kreises oder auch durch den Verlag selbst zu beziehen.

Kreiswohlfahrtsamt.

L. I. 03. Oels, den 4. März 1930.

Zeitungsverbot.

Auf Anordnung des Amtsgerichts Dresden Abt. V ist das Hauptblatt der Dresdener Wochenschrift „Tribüne" Nr. 9 vom 28. 2. 1930 wegen eines beleidigenden Artikels zu beschlagnahmen. Beschlagnahmte Exemplare sind mir einzureichen.

Der Landrat
Dr. Unckell.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Oels, den 5. März 1930.

Schulaufsichtsbezirk Oels.

1.) Es wird beabsichtigt, jährlich in etwa 8—10 Kreisen des Regierungsbezirks

Turnlehrgänge auf dem Lande

abzuhalten, in denen Lehrer und Lehrerinnen in das neuzeitliche Turnen für Knaben und Mädchen eingeführt werden sollen. Um Störungen des Unterrichts nach Möglichkeit zu vermeiden, sollen in der Regel die Nachmittagsstunden in Anspruch genommen werden. 12 Nachmittage für einen Lehrgang dürften ausreichen, wenn von 15—19 Uhr gearbeitet wird. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 30 beschränkt.

Ich beabsichtige, die Abhaltung eines solchen Lehrganges zunächst in Oels zu ermöglichen, und ersuche alle Damen und Herren an Landschulen, die sich an dem Lehrgang evtl. be-

teiligen wollen, ihre Meldung bis zum **20. März d. J.** (genau) einzureichen. Etwaige Wünsche für die Lage und Ausgestaltung des Kursus bitte ich anzugeben.

2.) Aus gegebenem Anlaß mache ich darauf aufmerksam, daß die Meldungen für die Aufnahme in die hiesige Aufbauschule, besonders in die U III, **alsbald** eingereicht werden müssen.

Beyer, Schulrat

Lampersdorf, den 3. März 1930.

Auf dem Jagdgelände Fürsten-Ellguth und Wilhelminenort werden in der Zeit vom 13. März bis 31. Juli d. J. vergiftete Eier und Fleischbrocken zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Jaeschke.

Grüttenberg, den 5. März 1930.

Unter dem Schweinebestande der Gutsverwaltung Neuhof b. W. ist die Schweineseuche ausgebrochen. Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Wilde.

Breslau-Krietern, den 4. März 1930.

Wetterbericht
des Meteorologischen Observatoriums Breslau-Krietern.
Oeffentlicher Wetterdienst für Schlesien.
(Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten!)

Im Bereiche zusammensinkender Kaltluftmassen hielt auch in der vergangenen Woche die trockene und heitere Witterung unverändert an. Während es nachts zu verbreiteten, meist starken Frösten kam, stiegen die Temperaturen tagsüber stellenweise über 10 Grad an.

Zunächst ist mit Fortdauer der herrschenden Witterung zu rechnen, wobei besonders tagsüber die Erwärmung weitere Fortschritte macht. Gegen Ende der neuen Woche sind einzelne Schneefälle und besonders neuer Temperaturrückgang wahrscheinlich, so daß sich in der folgenden Woche nochmals winterliches Wetter einstellt.

Rechtsanwalt
Dr. jur. Kurt Jeder
Bernstadt i. Schles.
Großwartenberger Str. 2 Großwartenberger Str. 2

Reichskurzschrift, Debatte, Schreibmaschine (10 Finger blind)
lehrt
Hildegard Wenke, Wendestraße 3.

Ich suche
Gut
bis 4000 Morg.
Vermittler angenehm
Offerten unter K. B. an die Geschäftsstelle des Oelser Kreisblattes.

Ia oberschlesischer
Weiß-Stückkalt
zu Bau- u. Düngezwecken
ist frisch eingetroffen
G. Geppert
Telefon Nr. 170

„Und wenn einer Blei als Gold anzubieten hat, so wird er es nicht los, wenn er es nicht bekannt macht!"
Mark Twain

Kurz: Inserieren Sie!

Ziehen Sie daraus Ihre Konsequenzen, für das, was Sie zu verkaufen haben